

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EcoLaserTech – Martin Pauls
Stand: 2026

§ 1 Geltungsbereich & Leistungsbeschreibung (B2C)

(1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der EcoLaserTech – Martin Pauls, Einzelunternehmen, mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

Sie gelten insbesondere für mobile Dienstleistungen der Laseroberflächenreinigung auf privaten Grundstücken, an privaten Gebäuden, Anlagen, Bauteilen oder sonstigen Objekten im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, EcoLaserTech stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

(2) Vertragsgegenstand

EcoLaserTech erbringt mobile Dienstleistungen im Bereich der Laseroberflächenreinigung, insbesondere Reinigungs-, Entschichtungs- und Oberflächenvorbereitungsarbeiten.

Die Leistungen werden ausschließlich als Dienstleistung erbracht.
Ein bestimmter optischer, technischer oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet.

(3) Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der individuellen Vereinbarung.

Geschuldet ist die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Arbeiten nach dem Stand der Technik unter Einsatz von Laserreinigungsverfahren. Maßgeblich ist die Bearbeitung der zugänglichen, technisch erreichbaren Flächen.

(4) Technische Leistungsgrenzen

Die Laserreinigung setzt eine direkte, gradlinige Erreichbarkeit der zu bearbeitenden Oberfläche voraus.

Nicht geschuldet ist die Reinigung von verdeckten Bereichen, Hinterschneidungen oder geometrisch nicht erreichbaren Flächen.

Eine Demontage von Bauteilen ist nicht Bestandteil der Leistung und nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

(5) Ergebnisgrenzen

Materialbedingte Veränderungen, technisch bedingte Restverunreinigungen oder optische Unterschiede stellen keinen Mangel dar, sofern die Leistung fachgerecht erbracht wurde.

Ein Anspruch auf den Einsatz alternativer Reinigungsverfahren oder auf Beauftragung Dritter besteht nicht.

§ 2 Vertragsschluss & Widerrufsrecht (B2C)

(1) Vertragsschluss

Angebote von EcoLaserTech sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme eines Angebots,
- Beauftragung per E-Mail oder Textform, oder
- mündliche Beauftragung vor Ort.

Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind das Angebot, die Auftragsbestätigung sowie diese AGB.

(2) Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu.

Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss.

(3) Vorzeitiger Beginn der Leistung

Der Verbraucher kann ausdrücklich verlangen, dass EcoLaserTech vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Verlangt der Verbraucher den vorzeitigen Beginn der Leistung, so:

- bestätigt er seine Kenntnis, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verliert,
 - schuldet er im Falle eines Widerrufs einen angemessenen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen.
-

(4) Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn EcoLaserTech die Leistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher:

- ausdrücklich zugestimmt hat, dass EcoLaserTech vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und
 - seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert.
-

§ 3 Mitwirkungspflichten des Verbrauchers (B2C)

(1) Informationspflichten

Der Verbraucher ist verpflichtet, EcoLaserTech vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten oder zugänglichen Informationen mitzuteilen, die für die Durchführung der Leistung relevant sind.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zu:

- Materialart und Materialzustand
- vorhandenen Beschichtungen, Lacken oder Altbeschichtungen
- bekannten Vorschäden
- besonderen Umständen, die den Arbeitsablauf beeinflussen können

Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, Fachkenntnisse zu besitzen. Unbekannte oder nicht erkennbare Umstände gehen nicht zu seinen Lasten.

(2) Zugänglichkeit und Arbeitsumfeld

Der Verbraucher hat sicherzustellen, dass die zu bearbeitenden Flächen frei zugänglich sind und sich in einem aufgeräumten, sicheren Zustand befinden.

Der unmittelbare Arbeitsbereich ist freizuhalten.

EcoLaserTech ist nicht verpflichtet, Gegenstände zu entfernen oder Arbeitsbereiche freizuräumen. Geringfügige Hindernisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Stromversorgung

Sofern am Einsatzort eine geeignete und betriebssichere Stromversorgung vorhanden ist, hat der Verbraucher diese kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Ist keine Stromversorgung in unmittelbarer Nähe der zu bearbeitenden Fläche vorhanden, hat der Verbraucher im Rahmen des Zumutbaren eine geeignete Stromquelle bereitzustellen.

Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, ist EcoLaserTech berechtigt, eigenständig für eine geeignete Stromversorgung zu sorgen. Hierdurch entstehende Mehrkosten können dem Verbraucher gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Folgen fehlender Mitwirkung

Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung des Verbrauchers, kann dies zu Verzögerungen, Leistungseinschränkungen oder Unterbrechungen führen.

Hieraus resultierende Mehraufwendungen können dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden, sofern er diese zu vertreten hat.

§ 4 Sicherheit, Arbeitsabbruch und Entscheidungsbefugnis (B2C)

(1) Sicherheitsgrundsatz

Die Leistungen von EcoLaserTech erfolgen unter Einsatz von Laseranlagen der Laserklasse 4. Der Schutz von Personen, Tieren, Sachwerten und der Arbeitsumgebung hat jederzeit Vorrang vor der Durchführung der Leistung.

Der Verbraucher hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen sicheren Arbeitsablauf zu ermöglichen, insbesondere durch:

- Freigabe und Absicherung des Arbeitsbereichs
- Ausschluss unbefugter Dritter
- Sicherstellung, dass sich während der Arbeiten keine Personen oder Tiere im Gefahrenbereich aufhalten

(2) Arbeitsunterbrechung und Arbeitsabbruch

EcoLaserTech ist berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn:

- Sicherheitsauflagen nicht eingehalten werden
- unbefugte Personen oder Tiere den Arbeitsbereich betreten

- unvorhergesehene Gefährdungen auftreten
- der sichere Betrieb der Laseranlage nicht gewährleistet ist

Eine Verpflichtung zur Fortsetzung der Arbeiten besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Folgen der Unterbrechung oder des Abbruchs

Unterbrechungen oder Abbrüche aus den in Absatz 2 genannten Gründen können zu Verzögerungen oder einer teilweisen Leistungserbringung führen.

Bereits erbrachte Leistungen sowie notwendige Rüst- und Vorbereitungszeiten bleiben vergütungspflichtig, sofern der Verbraucher die Unterbrechung oder den Abbruch zu vertreten hat.

(4) Entscheidungsbefugnis vor Ort

EcoLaserTech ist berechtigt, vor Ort zu entscheiden, einzelne Arbeitsbereiche ganz oder teilweise nicht zu bearbeiten, sofern dies aus sicherheitstechnischen, technischen oder zugangsbedingten Gründen erforderlich ist.

Hieraus entstehen dem Verbraucher keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Nacharbeit.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen (B2C)

(1) Vergütungsgrundlage

Die Vergütung der Leistungen von EcoLaserTech erfolgt – je nach Vereinbarung – auf Basis von:

- Zeitaufwand
- bearbeiteter Fläche
- Pauschalpreisen gemäß Angebot

Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der individuellen Vereinbarung festgelegten Konditionen.

(2) Anfahrt

Anfahrtskosten werden grundsätzlich separat berechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart wurde.

(3) Arbeitszeit und Leistungsbestandteile

Zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit zählen insbesondere:

- Aufbau und Einrichtung der Laseranlage
- Sicherheitsmaßnahmen und Absicherung des Arbeitsbereichs
- Parametrierung und Einstellung der Laseranlage für den konkreten

Anwendungsfall

- Testläufe und Musterbearbeitung
- Abstimmung und Freigabe des Vorgehens durch den Verbraucher
- anschließende Durchführung der Reinigungsarbeiten

Die Parametrierung ist integraler Bestandteil der Dienstleistung.

Eine im Einzelfall enthaltene oder kommunizierte Parametrierzeit stellt keine zugesicherte Maximaldauer dar.

(4) Mindestabrechnung

Jeder Einsatz unterliegt einer Mindestabrechnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Vergütung bei Unterbrechung oder Abbruch

Wartezeiten, Unterbrechungen oder Einsatzabbrüche, die durch fehlende Mitwirkung des Verbrauchers, unzureichende Zugänglichkeit oder Sicherheitsmängel verursacht werden, sind vergütungspflichtig, soweit der Verbraucher diese zu vertreten hat.

(6) Zahlungsziel

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall schriftlich ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde.

(7) Zahlungsverzug

Kommt der Verbraucher in Zahlungsverzug, ist EcoLaserTech berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Haftung (B2C)

(1) Grundsatz

EcoLaserTech haftet für Schäden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die gesetzlichen Haftungsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt, soweit sie zwingend sind.

(2) Unbeschränkte Haftung

EcoLaserTech haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes
-

(3) Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EcoLaserTech nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Soweit EcoLaserTech dem Grunde nach haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf die im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, soweit eine solche Begrenzung gesetzlich zulässig ist.

(5) Ausschluss bestimmter Schäden

Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Nutzungsausfall und Folgeschäden.

(6) Material- und Bearbeitungsrisiken

EcoLaserTech übernimmt keine Haftung für Schäden oder Veränderungen, die auf materialbedingte Eigenschaften, Vorschäden, Korrosion, Altbeschichtungen, unbekannte Materialzusammensetzungen oder sonstige nicht erkennbare Risiken zurückzuführen sind.

Materialbedingte Veränderungen der Oberfläche stellen keinen Mangel dar, sofern die Leistung fachgerecht erbracht wurde.

(7) Mitverschulden

Ein Mitverschulden des Verbrauchers, insbesondere aufgrund unzureichender Mitwirkung, falscher oder unvollständiger Angaben oder mangelhafter Vorbereitung des Arbeitsbereichs, führt zu einer entsprechenden Kürzung etwaiger Haftungsansprüche.

§ 7 Abnahme, Mängelanzeige und Nachbesserung (B2C)

(1) Leistungsfeststellung

Die Leistung gilt als erbracht, sobald die Arbeiten vor Ort abgeschlossen sind und dem Verbraucher die Möglichkeit zur unmittelbaren Prüfung gegeben wurde.

Erfolgt keine Beanstandung unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

(2) Leistungsfeststellung bei Abwesenheit

Ist bei Abschluss der Arbeiten kein Verbraucher oder kein zur Leistungsfeststellung berechtigter Vertreter anwesend oder erreichbar, gilt die Leistung als erbracht, sobald EcoLaserTech die Arbeiten abgeschlossen und dokumentiert hat.

Der Verbraucher ist verpflichtet, für die Dauer der Arbeiten einen Ansprechpartner bereitzustellen. Unterbleibt dies, erfolgt die Leistungsfeststellung ersatzweise anhand der von EcoLaserTech erstellten Dokumentation.

(3) Dokumentation

EcoLaserTech ist berechtigt, den Zustand der bearbeiteten Flächen nach Abschluss der Arbeiten durch Foto oder Video zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient als Grundlage der Leistungsfeststellung.

(4) Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Leistung schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt die Leistungsfeststellung gemäß Absatz 2, beginnt die Frist zur Mängelanzeige mit dem früheren Zeitpunkt von:

- Zugang der Dokumentation oder
- Zugang der Rechnung.

Später geltend gemachte Mängel, deren Ursachen nicht eindeutig der Leistung von EcoLaserTech zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Kein Mangel

Keinen Mangel stellen insbesondere dar:

- materialbedingte Veränderungen
 - technisch bedingte Restverunreinigungen
 - nicht erreichbare oder nicht zugängliche Bereiche
 - Veränderungen infolge von Nutzung, Umwelteinflüssen oder Zeitablauf
-

(6) Nachbesserung

Sofern ein berechtigter Mangel vorliegt, erfolgt eine Nachbesserung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers.

Ein Anspruch auf Nacharbeit mit anderen Verfahren oder durch Dritte besteht nicht.

(7) Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Verbrauchers bestehen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regelungen des § 6 Haftung.

§ 8 Schlussbestimmungen (B2C)

(1) Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand

Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Zwingende gesetzliche Regelungen zum Verbraucherschutz bleiben unberührt.

(3) Textform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Individuelle Vereinbarungen im Sinne von § 305b BGB haben Vorrang vor diesen AGB.

(4) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
